

Tierärztlicher Betreuungsvertrag (Muster)

zwischen

Herrn/Frau/Firma (nachfolgend **Tierhalter** genannt) und

Herrn/Frau/Tierarztpraxis (nachfolgend **Tierarzt** genannt)

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Tierhalter überträgt dem Tierarzt die Betreuung seines Tierbestandes im Betrieb

.....

Der landwirtschaftliche Tierbestand, auf den sich dieser Vertrag bezieht, umfasst

.....

Tierhalter und Tierarzt können in gegenseitiger Absprache im Bedarfsfall weitere Tierärzte hinzuziehen.

Ziel dieses Betreuungsvertrages ist, eine Bestandsbetreuung unter ganzheitlichem Ansatz sicherzustellen. Dabei werden sowohl die Gesundheit und Leistung der Tiere als auch die diese beeinflussenden Faktoren berücksichtigt. Die tierärztliche Bestandsbetreuung umfasst dabei kurative und präventive Leistungen und schließt Monitoring- und Screeningmaßnahmen ein.

Entscheidend im Sinne des Tierwohls ist eine regelmäßige und planbare tierärztliche Betreuung, um die Gesundheit des Einzeltiers, von Tiergruppen und dem Gesamtbestand zu erhalten oder wiederherzustellen.

§ 2 Leistungen des Tierarztes

1. Der Tierarzt übernimmt die Durchführung medizinisch notwendiger, zur Vorbeugung und Behandlung von Krankheiten erforderlichen veterinärmedizinischen Tätigkeiten im Bestand des Tierhalters.

2. Der Tierarzt erstellt individuell für den Betrieb einen Plan für Tiergesundheits- und Hygienemanagement, der eine regelmäßige, planmäßige, systematische und konsequente Anwendung tierärztlichen Wissens und Könnens gemäß dem Stand der Wissenschaft umfasst. Gegebenenfalls ist ein Maßnahmenplan zu erstellen, der die Einzelaktivitäten (von Tierarzt und Tierhalter) festlegt.

3. Der Tierarzt legt betriebsspezifisch entsprechend den veterinärmedizinischen Erfordernissen und im medizinisch erforderlichen Umfang die Vorbeugungs- und Behandlungsmaßnahmen fest. Im Bedarfsfall wird der Tierarzt unverzüglich vom Tierhalter von einem Handlungsbedarf benachrichtigt. Außerhalb akuter Krankheitsfälle hat der Tierarzt dem Betrieb einen vorbeugenden Besuch mindestens einmal pro Jahr abzustatten. (In Schweinehaltenden Betrieben hat entsprechend der Schweinehaltungshygieneverordnung ein Bestandsbesuch mindestens zweimal im Jahr oder einmal je Mastdurchgang zu erfolgen. In Geflügelbeständen muss der Bestand mindestens einmal je Mastdurchgang besucht werden.)

4. In Schweinehaltenden Betrieben muss der Tierarzt über ein besonderes, von der Tierärztekammer bestätigtes Fachwissen verfügen (nach Schweinehaltungshygiene-Verordnung). In

Geflügelbetrieben muss der Tierarzt entweder über eine Qualifikation als Fachtierarzt für Geflügel oder über langjährige praktische Erfahrung in der Betreuung von Wirtschaftsgeflügelbeständen verfügen.

5. Die zur Behandlung notwendigen Medikamente werden nur vom behandelnden Tierarzt abgegeben in einem Umfang, der ihre Anwendung nach Anwendungsgebiet und Menge veterinärmedizinisch rechtfertigt, um das Behandlungsziel zu erreichen.

6. Der Tierarzt hat den Tierhalter über Behandlungs-Aussichten, -Risiken und Alternativen zu unterrichten. Er informiert darüber hinaus den Tierhalter über die Dosierung, Anwendung, (Anwendungsform), Wartefristen, Aufbewahrung und Nachweisführung sowie über die zu beachtenden Rechtsvorschriften.

7. Der Tierarzt hat die regelmäßigen Besuche (im Rahmen der Betreuung) und jeweiligen Behandlungen zu dokumentieren und hinterlässt diese Unterlagen im Betrieb, einschließlich des vorgeschriebenen tierärztlichen Arzneimittel-Nachweis.

8. Die im Rahmen der tierärztlichen Betreuung oder zur kurativen Behandlung erstellten tierärztlichen Untersuchungsbefunde müssen nach jeder Untersuchung dem Betrieb überlassen werden.

9. Der Tierarzt hat den Tierhalter auf einzuhaltende Impf- und Untersuchungsfristen hinzuweisen.

§ 3 Leistungen des Tierhalters

1. Die Bereitstellung geeigneter Reinigungsmittel und geeigneter und sauberer Schutzkleidung obliegt dem Tierhalter.

2. Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass dem Tierarzt bei Untersuchungen und Behandlungen ausreichend Hilfestellung geleistet wird und dem Tierarzt tiergesundheitsrelevante Betriebsdaten zur Verfügung gestellt werden.

3. Bei ersten Anzeichen akuter Krankheitsfälle und vermehrter Tierverluste hat der Tierhalter den Tierarzt unverzüglich zu benachrichtigen.

4. Der Tierhalter ist verpflichtet, die tierärztlichen Anweisungen bezüglich der Verabreichung und Aufbewahrung von Arzneimitteln zu befolgen. Arzneimittelanwendungen sind vom Tierhalter nachvollziehbar zu dokumentieren.

§ 4 Vergütung

Die Vergütung für die Bestandsbetreuung wird wie folgt geregelt:

.....
.....
.....
.....

§ 5 Vertragsdauer

1. Der Vertrag beginnt am und endet am

2. Die Vertragszeit verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn der Vertrag nicht von einem der Vertragspartner durch schriftliche Kündigung mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt wird.

3. Bei Vorliegen eines wichtigen, schwerwiegenden Grundes kann das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung von beiden Seiten schriftlich gekündigt werden. Der Tierarzt erhält in diesem Fall die anteilige Vergütung bis zum Zugang der Kündigungserklärung.

4. Der Vertrag endet ferner, wenn der Tierhalter die Tierhaltung einstellt oder der Tierarzt die Praxis aufgibt.

§ 6 Schriftform

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Eine Abänderung des Schriftformerfordernisses ist ebenfalls nur in schriftlicher Form möglich. Es bestehen zu diesem Vertrag keine mündlichen Nebenabreden.

§ 7 Zusätzliche Vereinbarungen

.....

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollte eine der in dieser Vereinbarung getroffenen Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen sind im Wege der Auslegung durch wirksame oder durchführbare Bestimmungen zu ersetzen. Ist eine Ersetzung im Wege der Auslegung nicht möglich, gelten Hilfsweise die gesetzlichen Bestimmungen.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Tierhalter)

.....
(Tierarzt/Tierarztpraxis)